



Primarschule Sils im Domleschg

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Disziplinarordnung der Primarschule Sils im Domleschg

Gestützt auf das kantonale Schulgesetz und die Schulordnung der Schule Sils erlässt der Schulrat die nachstehende Disziplinarordnung.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

ZECK

Art. 1 / Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz und der Schulhausordnung dem Erreichen der Bildungsziele gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörden, der Schul-leitung und der Lehrpersonen, die Pflichten der Schüler sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Als Gemeinschaft gestalten die Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrpersonen das Zusammenleben in ihrer Schule. Zu den Grundregeln dieses Zusammenlebens gehören:

- ein rücksichtsvoller Umgang miteinander
- gegenseitige Achtung und Toleranz
- eine respektvolle Umgangssprache
- Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulareal

GELTUNGSBEREICH

Art. 2 / Geltungsbereich

Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schüler der Primarschule Sils.

Die Regeln der Disziplinarordnung gelten:

- in allen Schulgebäuden
- auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeiten
- auf dem Schulweg und in den Wartezonen
- in öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch, wie öffentlichen Toilettenanlagen etc.
- an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen wie Schulreisen, Projekttagen, Lagern, Sportanlässen

SCHULDISZIPLIN MITARBEIT

Art. 3 / Schuldisziplin / Mitarbeit

- Die Schüler verhalten sich im Schulbetrieb und auf dem Schulweg anständig.

- Sie leisten den Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Folge.
- Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.
- Sie haben die Schulveranstaltungen zu besuchen.
- Sie unterlassen jegliche Aktivitäten, welche den Schulbetrieb stören.
- Während den Pausen dürfen die Schüler das Schulareal nicht verlassen.
- Die Obhutspflicht auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.
- Die Schüler haben eine altersgemässe Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu übernehmen.
- Die Lehrpersonen sorgen für eine zweckmässige Pausenaufsicht.

GENUSS- SUCHTMITTEL, DROGEN

Art. 4 / Genuss- Suchtmittel, Drogen

Das Rauchen, der Konsum und der Besitz alkoholischer Getränke sowie Suchtmittel jeglicher Art sind in sämtlichen in Art. 2 erwähnten Örtlichkeiten und bei Schulanlässen verboten. Genuss- und Suchtmittel werden von den Lehrpersonen eingezogen und der Schulleitung übergeben.

GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Art. 5 / Gefährliche Gegenstände

Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern jeglicher Art ist verboten. Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.

GEWALT

Art. 6 / Gewalt

Jegliche Form von Gewalt (verbal, medial, emotional oder körperlich) ist verboten. Fremdes Eigentum sowie fremde Datenbereiche sind zu respektieren. Das Aufbewahren und das Herumzeigen von Medien und Daten mit rassistischem, pornografischem und gewalttätigem Inhalt sind verboten.

ELEKTRONISCHE GERÄTE

Art. 7 / elektronische Geräte

Alle elektronischen Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor dem Betreten des Schulareals vollständig ausgeschaltet und weggepackt werden. Unerlaubtes Benützen berechtigt die Lehrpersonen diese Geräte einzuziehen. Die Geräte können nach Beendigung des Unterrichts bei der Lehrperson abgeholt werden.

KLEIDUNG, KÖRPERPFLEGE

Art. 8 / Kleidung, Körperpflege

Die Schüler erscheinen korrekt gekleidet und gepflegt zum Unterricht. Die Schulleitung kann in Absprache mit dem Schulrat Kleidungsvorschriften erlassen.

DISZIPLINARSTRAFEN

Art. 9 / Disziplinarstrafen

Verstösse gegen das Schulgesetz, die Disziplinarordnung, die Hausordnung sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderen Aufgaben geahndet.

Die höchste Dauer für Arrest und besondere Aufgaben beträgt sechs Halbtage pro Vergehen.

Die Erziehungsberechtigten werden über jeden ausgesprochenen Arrest durch die zuständige Lehrperson informiert.

Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden. (Schulgesetz Art. 55, Abs. 2)

KOMPETENZEN

Art. 10 / Kompetenzen

Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht, Arrest oder besondere Aufgaben bis zu einem halben Tag verfügen und informieren die Schulleitung.

Die Schulleitung kann sämtliche Disziplinarstrafen und Arreste bis zu 3 Halbtagen aussprechen und informiert den Schulrat.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art. 10 verfügen und sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung.

SACHVERHALT, RECHTLICHES GEHÖR

Art. 11 / Sachverhalt, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Den Schülern ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Übersteigt die verhängte Strafe zwei halbe Tage (Arrest oder besondere Aufgaben), sind vor dem definitiven Entscheid die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid mitzuteilen.

REKURS

Art. 12 / Rekurs

Disziplinarstrafentscheide einer Lehrperson können innert 10 Arbeitstagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

Disziplinarstrafentscheide der Schulleitung können innert 10 Arbeitstagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Disziplinarstrafentscheide des Schulrates können innert 10 Arbeitstagen an das zuständige Departement weitergezogen werden. Den Weiterzug von Entscheiden des Schulrates regelt Art. 95, Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes.

Die Anfechtung der Disziplinaentscheide hat schriftlich zu erfolgen.

VOLLZUG

Art. 13 / Vollzug

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich.

INKRAFTTRETEN

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat der Primarschule Sils im Domleschg am 22.03.2016 genehmigt und tritt am 1. April 2016 in Kraft.